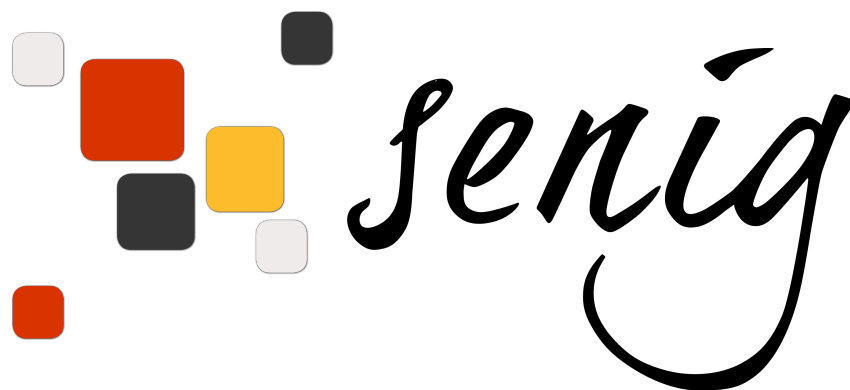


STATUTEN

der



Senioren-Interessen-Gemeinschaft
Volketswil
www.senig.ch

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Name, Sitz und Zweck des Vereins		Seite 3
Kapitel II	Mitgliedschaft		Seite 3
	a) Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3	
	b) Verlust der Mitgliedschaft	Seite 3	
Kapitel III	Organe		Seite 4 - 6
	a) Generalversammlung	Seite 4 - 5	
	b) Der Vorstand	Seite 5 - 6	
	c) Die Rechnungsprüfungskommission	Seite 6	
Kapitel IV	Kommissionen		Seite 6
Kapitel V	Finanzen		Seite 6 - 7
Kapitel VI	Statutenänderung		Seite 7
Kapitel VII	Auflösung des Vereins		Seite 7 - 8
Kapitel VIII	Schlussbestimmungen		Seite 8

Kapitel I

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1

- 1.1 Die Senig Volketswil (Senioren-Interessen-Gemeinschaft) wurde 1982 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Volketswil.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen älterer Menschen in Volketswil durch ein Netzwerk gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen von gesellschaftlicher, kultureller, sportlicher und weiterbildender Art. Der Verein setzt sich ein für altersgerechtes Wohnen. Er fördert auch Kontakte unter Generationen und pflegt Verbindungen mit anderen Organisationen der Altersarbeit.
- 1.4 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 1.5 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 1.6 Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder männliche Form gewählt wurde.

Kapitel II

Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 2

- 2.1 Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt kann um die Mitgliedschaft in der Senig ersuchen (volljährige natürliche und juristische Personen).
- 2.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinspräsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- 2.3 Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

b) Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 3

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.2 Der Austritt aus dem Verein kann unter Berücksichtigung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Kapitel III Organe

Artikel 4

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission

a) **Die Generalversammlung**

Artikel 5

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 6

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Artikel 7

- 7.1 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten.
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung.
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand und an die Rechnungsprüfungs-Kommission.
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - f) Genehmigung des Budgets.
 - g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission.
 - h) Statutenänderungen.
 - i) Anträge
 - k) Die übrigen ihr durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 8

- 8.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 8.2 Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 9

- 9.1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 9.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Der Präsident enthält sich der Stimme, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- 9.3 Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

Artikel 10

- 10.1 Die Vereinsmitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste einzuladen.
- 10.2 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinspräsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Artikel 11

- 11.1 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

b) Der Vorstand

Artikel 12

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, konstituiert sich selbst (ohne den Präsidenten) und regelt die gegenseitigen Stellvertretungen. Er ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 13

- 13.1 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 13.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 14

- 14.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- 14.2 In den geraden Jahren werden der Präsident und zwei Vorstandsmitglieder gewählt.
- 14.3 In den ungeraden Jahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- 14.4 Neuwahlen während einer laufenden Amtsdauer gelten jeweils bis zum Ablauf der Amtsdauer.

Artikel 15

- 15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens 6x pro Jahr.
- 15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte +1 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 15.3 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachpersonen beiziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- 15.4 Mit schriftlicher Begründung können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 15.5 Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 15.6 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem anderen Mitglied zu zweien.
- 15.7 Der Vorstand ist befugt, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis höchstens Fr. 5'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

c) Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

- 16.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird durch die Generalversammlung bestellt. An der Generalversammlung scheidet der erste Revisor automatisch aus, die anderen rücken nach. An jeder Generalversammlung wird die RPK auf 2 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied ergänzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16.2 Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind auch Nichtmitglieder wählbar.

Artikel 17

- 17.1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die Jahresrechnung. Sie erstattet über die Ergebnisse ihrer Kassenrevision mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Bericht an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung.

Kapitel IV Kommissionen

Artikel 18

- 18.1 Der Vorstand ist ermächtigt, für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben, eine Kommission einzusetzen.
- 18.2 Die Zusammensetzung, die genauen Aufgaben, die Kompetenzen und die Unterschriftenregelungen dieser Kommissionen sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.

Kapitel V Finanzen

Artikel 19

- 19.1 **Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:**
 - 19.1.1 Den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
 - 19.1.2 Schenkungen und Vermächnissen (Legate)
 - 19.1.3 Beiträgen von Behörden
 - 19.1.4 Aktionen und Veranstaltungen
 - 19.1.5 Kollekten

Artikel 20

- 20.1 Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Versand des Einzahlungsscheines zu bezahlen.
- 20.2 Vorstandsmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.
- 20.3 Der Vorstand kann Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 21

- 21.1 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 22

- 22.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VI Statutenänderungen

Artikel 23

- 23.1 Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Artikel 24

- 24.1 Anträge vom Vorstand auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 25

- 25.1 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Kapitel VII Auflösung des Vereins

Artikel 26

- 26.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 26.2 Die gesetzlichen Auflösungsgründe im Sinne von Artikel 77 und Artikel 78 im ZGB bleiben vorbehalten.
 - Zahlungsunfähigkeit des Vereins.
 - Unmöglichkeit, den Vorstand ordnungsgemäss zu bestellen.
 - Gerichtliche Auflösung auf Klage hin.

Artikel 27

- 27.1 Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter der Gemeindeverwaltung Volketswil als Berater zugezogen werden kann.

Artikel 28

- 28.1 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Volketswil ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet.
- 28.2 Sollte kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck innerhalb eines Jahres gegründet werden, soll die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag zweckbestimmend an gemeinnützige Institutionen für ältere Menschen in Volketswil überweisen.

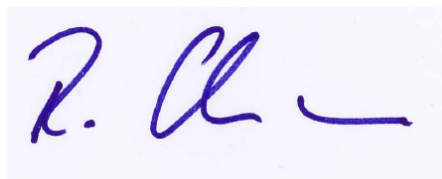
Kapitel VIII Schlussbestimmungen

Artikel 29

- 29.1 Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

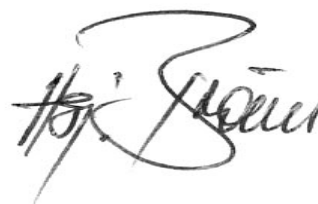
Statutenänderungen genehmigt an der 35. Generalversammlung vom 8. April 2017.

Präsident:



René Clerc

Aktuar:



Hansjörg Bräm